

HAUPTSATZUNG

*des Landkreises Kusel
vom 09.10.2019*

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 11b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S.379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 09.05.2019 (GVBl. S. 87),

des §§ 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14),

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S.448), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer oder mehreren Zeitungen, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen.

Zusätzlich erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.landkreis-kusel.de>“

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Kreisverwaltung in Kusel zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentlichen Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hin-

zuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und der Sitzung müssen

- bei Sitzungen des Kreistages mindestens 6
- bei Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages mindestens 6

volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreisausschuss hat 10 Mitglieder.
- (2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:
1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Abfallwirtschaftsausschuss
 3. Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung (§§ 74 u. 75 LPersVG)
 4. Ausschuss „Kreientwicklung“

- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben folgende Mitglieder:

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| 1. Rechnungsprüfungsausschuss | 9 Mitglieder |
| 2. Abfallwirtschaftsausschuss | 10 Mitglieder |

3. Ausschuss zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten 3 Mitglieder
zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung
(§§ 74 u. 75 LPersVG)

4. Ausschuss „Kreientwicklung“ 10 Mitglieder

- (4) Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden aus der Mitte des Kreistages gewählt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (6) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung durch Beschluss des Kreistages. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistages, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.
- (3) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen, der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht der Landrat oder ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist bzw. der Landrat nicht kraft Gesetzes zuständig ist;
 2. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen bis zu 100.000,-- € im jeweiligen Einzelfall;
 3. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- €;
 4. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben ab einer Wertgrenze von 12.500,-- € bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €;

5. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
6. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
7. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
8. die unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landkreises, soweit nicht der Landrat zuständig ist.
9. der Abschluss von Vergleichsverträgen, Anerkenntnissen und Verzichten in gerichtlichen Verfahren bis zu einer Höhe von 100.000,-- €, soweit nicht der Landrat zuständig ist,
10. die Beschlussfassung über die Herstellung des Benehmens nach dem Schulgesetz bei der Bestellung von Schulleitern;
11. die Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen, raumordnerischen und entsprechenden Angelegenheiten des Kreises;
12. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (§ 58 Abs. 3 LKO).

In Werkangelegenheiten eines Eigenbetriebs tritt an die Stelle des Kreisausschusses der jeweilige Werkausschuss; hiervon ausgenommen sind die auf den Kreisausschuss nach Ziffern 5 bis 7 sowie 10 bis 12 übertragenen Aufgaben.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Unbeschadet besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsbestimmungen wird dem Landrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € im Einzelfall;
2. die Verfügung über Kreisvermögen einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze bis 12.500,-- € im Einzelfall;
3. die Stundung und die befristete Niederschlagung von Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-- € im Einzelfall;

4. der Abschluss von Vergleichsverträgen, Anerkennnissen und Verzichten in gerichtlichen Verfahren bis zu einer Höhe von 10.000,-- €,
5. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
6. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Ausführung der Haushaltssatzung sowie die Verlängerung von laufenden Krediten mit nachfolgender Information an den Kreisausschuss.

Bei Eigenbetrieben bleibt die Übertragung von Aufgaben auf die Werkleitung durch die jeweilige Betriebssatzung hiervon unberührt.

§ 6

Kreisbeigeordnete

Der Landkreis hat drei ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von **50,- €** und eines Sitzungsgeldes in Höhe von **40,- €**. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 25,- € je Sitzung ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes nach Satz 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (BS 2032-30), in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten für jede Sitzung des Kreistages zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des in Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (8) Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen für jedes Mitglied des Kreistages eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150,- €.
- (9) Die Fraktionen des Kreistages erhalten außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - für die mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwendungen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen) jährlich eine Entschädigung in Höhe von 360,- €.
- (10) Die Aufwendungen der Fraktionen sind in einem Verwendungsnachweis am Ende des Jahres darzustellen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Landrats nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Eine nach Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Die Kreisbeigeordneten, die im Auftrage des Landrates den Landkreis bei Veranstaltungen vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels der nach Absatz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung. Bei Vertretungen bei Veranstaltungen bis zu 4 Stunden beträgt die Aufwandsentschädigung 1/60 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und

auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete **und Fraktionsvorsitzende** an Sitzungen des Kreisvorstandes oder an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) teilnehmen und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder, der Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und der Gerätewarte

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 80 % des jeweiligen Höchstsatzes nach § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr. Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren als Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so erhält er für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

(2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Grundbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Betrages.

(3) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte beträgt für

- a) das Messfahrzeug Gefahrstoffzug 50 %,
- b) den Gerätewagen Gefahrstoffe 2 und das Mehrzweckfahrzeug 2 70 %,
- c) den Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GWAS) 50 %.

d) das Dekontaminationsfahrzeug 70 %,
e) Fahrzeuge der Schnelleinsatzgruppe (SEG) 70 %
f) Atemschutzgeräte 70 %,
g) Technik, Infrastruktur 50 %
des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Führer des Gefahrstoffzuges beträgt 80 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Gefahrstoffzugführers beträgt jeweils 30 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Gefahrstoffzugführers wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Führer des Gefahrstoffzuges die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so erhält er für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Gefahrstoffzugführers (§ 10 Abs. 3 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Führer der Facheinheit Information und Kommunikation (Führer IuK, S6) beträgt 80 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Führers IuK, S6 beträgt insgesamt 40 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Führers IuK, S6 wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Führer IuK, S6 die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so er erhält für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Führers IuK (§ 10 Abs. 3 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Leiter der Facheinheit Technische Einsatzleitung (Leiter TEL) beträgt 80 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Leiters TEL beträgt insgesamt 40 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Leiters TEL wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Leiter TEL die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so er erhält für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Leiters TEL (§ 10 Abs. 3 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

(8) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter beträgt 50 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(9) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Führer der Schnelleinsatzgruppe (SEG) beträgt 80 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung für den oder die ständigen Vertreter des Führers der SEG beträgt insgesamt 40 % des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, soweit er oder sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Schnelleinsatzgruppenführers wahrnimmt bzw. wahrnehmen. Nimmt einer der stellvertretenden Führer der SEG die Aufgaben voll wahr (Abwesenheitsvertreter), so erhält er für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des SEG-Führers (§ 10 Abs. 3 i. V. m § 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung). Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist in diesem Fall anzurechnen.

(10) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Patientenfürsprecher für die im Landkreis Kusel befindliche Betriebsstätte der Westpfalz-Klinikum GmbH wird auf 100,- € monatlich festgesetzt.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Behindertenbeauftragten

- (1) Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Kusel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 14

Aufwandsentschädigung des Kreisjagdmeisters

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjagdmeisters besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 105,00 € zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 1,00 € je Jagdbezirk bzw. Teiljagdbezirk im Kreisgebiet. Der Vertreter (Abwesenheitsvertreter) erhält für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Kreisjagdmeisters.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 15

Aufwandsentschädigung der Beauftragten für Klimaschutz und Mobilität sowie des Beauftragten für Bildung und junge Familien

Die Aufwendungen der Beauftragten für Klimaschutz und Mobilität sowie des Beauftragten für Bildung und junge Familien werden entsprechend der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages abgegolten. Neben den Sitzungen des Ausschusses „Kreientwicklung“ kann auf Antrag auch für die Tätigkeit in den Arbeitskreisen nach § 7 entschädigt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 17.09.2009 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kusel, den 09.10.2019
Kreisverwaltung Kusel

Otto Rubly
Landrat